



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 18. September 2001

NR. 1894

## **Laupersdorf: Gestaltungsplan "Zelgli" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung**

---

### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde Laupersdorf unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Zelgli" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

Der Gestaltungsplan "Zelgli" schafft die Voraussetzungen um das bestehende Schreinereigebäude umzunutzen und besser in die Umgebung zu integrieren. Gleichzeitig soll der freie Teil der Parzelle GB Nr. 1514 und die Parzelle GB Nr. 1300 im Sinne der Grundnutzung bebaut werden können.

Die öffentliche Auflage des Teilzonen- und Gestaltungsplanes erfolgte in der Zeit vom 1. bis 30. Juni 2001. Gegen den Plan wurde eine Einsprache eingereicht. Der Einsprecher verlangte, dass sein bestehender Autounterstand weiterhin über die Parzelle Nr. 1514 erschlossen werden kann. An der Sitzung vom 2. Juli hiess der Gemeinderat die Einsprache gut und trug nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer der Parzelle Nr. 1514 in den Plan ein Fahr- und Fusswegrecht ein, welches als Dienstbarkeit bei der Veräusserung oder Parzellierung des Grundstückes GB Nr. 1514 im Grundbuch eingetragen wird. Im Bereich dieses Wegrechts sieht der Gestaltungsplan die Anpflanzung eines Baumes vor. Auf diesen muss aufgrund der gutgeheissenen Einsprache verzichtet werden. Die bereinigten Pläne sind entsprechend anzupassen.

### **3. Beschluss**

- 3.1. Der Gestaltungsplan "Zelgli" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Laupersdorf wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
- 3.2. Der Gestaltungsplan liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.3. Alle Pläne und Reglemente, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4. Die Gemeinde wird eingeladen dem Amt für Raumplanung bis zum 24. Oktober 2001 fünf bereinigte und unterzeichnete Pläne einzureichen.

**Kostenrechnung EG Laupersdorf:**

Genehmigungsgebühr	Fr. 1'800.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 1'823.--	
	=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

*Dr. K. Blumacher*

Bau- und Justizdepartement (2) SA/He  
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\Projekte\07001304\RRB.doc]  
Amt für Umwelt (3)  
Amt für Verkehr und Tiefbau  
Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung  
Kantonale Finanzkontrolle  
Sekretariat der Katasterschätzung  
Amtschreiberei Thal-Gäu  
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4712 Laupersdorf, mit 3 gen. Plänen (später), (mit Rechnung)  
Planungskommission der Einwohnergemeinde, 4712 Laupersdorf  
BSB + Partner, Ingenieure + Planer, Von Röll Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plan (später)  
Staatskanzlei (Amtsblatt: Einwohnergemeinde Laupersdorf: Genehmigung Gestaltungsplan "Zelgli" mit Sonderbauvorschriften)